

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung (Erweiterung Stimmrecht Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 5. Juli 2017	Bemerkungen
	<p>Verfassung des Kantons Aargau</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 59 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p> <p>² Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen.</p>	<p>³ Stimmberechtigt für die Wahl des Ständerats sind abweichend von Absatz 1 auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 5. Juli 2017	Bemerkungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	